

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

1. Mit dem Gesetz soll die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen auf die Regierungspräsidien übertragen werden.
2. Des Weiteren sollen mit dem Gesetz Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule zukünftig entsprechend den Verbänden mit anderen Schularten ohne Einschränkung zugelassen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Wesentlicher Inhalt ist eine ergänzende Regelung in § 33 Absatz 2 Nummer 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), welche die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen von der Fachaufsicht der unteren Schulaufsichtsbehörde ausnimmt.
2. Wesentlicher Inhalt ist die Streichung des § 16 Satz 2 SchG.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachaufsicht“ noch folgende Wörter eingefügt:

„mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den ...

Dr. Eisenmann

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

a) Zum Schuljahr 2018/2019 können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erstmals gymnasiale Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden. Hierfür müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies betrifft auch die Schulaufsicht über die gymnasialen Oberstufen dieser neuen Schulart.

Gemeinschaftsschulen entstehen in der Regel aus Haupt-/Werkrealschulen oder aus Realschulen. Aus diesem Grund wurde bei Einführung der Gemeinschaftsschule die Schulaufsicht gemäß § 33 SchG auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

Die Schulaufsicht für die allgemein bildenden Gymnasien und damit für die gymnasiale Oberstufe liegt jedoch gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 1 SchG bei den Regierungspräsidien.

Durch die Änderung des Schulgesetzes erfolgt eine sachgerechte Regelung für die Schulaufsicht über Gemeinschaftsschulen mit einer gymnasialen Oberstufe. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit kann das an den Regierungspräsidien vorhandene Fachwissen bezüglich der Hinführung zum und Durchführung des Abiturs genutzt werden. An den Schulämtern sind im Regelfall keine Schulaufsichtsbeamten mit gymnasialer Ausbildung tätig, sodass die für die Aufsicht über eine gymnasiale Oberstufe erforderliche Expertise nicht gewährleistet wäre. Gleichzeitig verbleibt die Schulaufsicht für die Gemeinschaftsschule im Übrigen einheitlich bei den Staatlichen Schulämtern.

b) Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen sind derzeit – bis auf den Verbund mit einer Grundschule – grundsätzlich nicht zulässig. Gemäß der Verordnung über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule vom 15. April 2013 können diese nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Schulverbund in der Gemeinschaftsschule mindestens dreizügig und im Übrigen in jeder Schulart jeweils mindestens zweizügig geführt wird oder der Schulverbund eine zeitlich befristete Übergangslösung bis zur Schaffung der notwendigen Akzeptanz einer Gemeinschaftsschule ist. Im letzteren Fall kann das Kultusministerium den Schul-

verbund wieder auflösen, wenn die Umwandlung zur Gemeinschaftsschule nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist.

Durch die Streichung des § 16 Satz 2 SchG sollen Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule uneingeschränkt zugelassen werden und somit mit anderen Schularten gleichgestellt werden.

Damit soll mehr Flexibilität für die Einrichtung von Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen und zur Auslotung der besten Lösung vor Ort geschaffen werden. Weiter sollen positive Entwicklungen bezüglich Synergieeffekten beim Lehrkräfteeinsatz, der Nutzung von Unterrichtsmaterialien und im Ergänzungsbereich angestoßen werden. Auch ermöglicht die Beibehaltung mehrerer Schularten im Verbund ein paralleles Angebot unter anderem von Ganztag und Nicht-Ganztag.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Mit einer ergänzende Regelung in § 33 Absatz 2 Nummer 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg wird die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen von der Fachaufsicht der unteren Schulaufsichtsbehörde ausgenommen.

Durch diese Ausnahmeregelung fällt die Fachaufsicht für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen über § 34 Absatz 2 Nummer 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien.

Die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte der Gemeinschaftsschule verbleibt jedoch unabhängig von ihrer Laufbahnzugehörigkeit und einem eventuellen Einsatz in der gymnasialen Oberstufe bei den Staatlichen Schulämtern.

b) Die Änderung beinhaltet die Streichung des § 16 Satz 2 SchG. Damit wird die diesbezügliche Ausnahmeregelung aufgehoben und Gemeinschaftsschulen werden den anderen Schularten gleichgestellt.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

a) Im Hinblick auf die zu erwartende geringe Anzahl von gymnasialen Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen ist keine Ausstattung mit zusätzlichen Ressourcen

vorgesehen. Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen somit durch die Änderung nicht.

b) Bei mehreren kleinen Schulen, die die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse gemäß § 30b Absatz 2 Satz 1 SchG jeweils nicht unterschreiten, wäre zwar grundsätzlich die beste Lösung, diese zu einer Schule mit nur noch einer Schulart zusammenzuführen. Entscheidet sich der Schulträger jedoch gegen eine Zusammenlegung, ist ein entsprechender Schulverbund wiederum ressourcenschonender als die Beibehaltung der kleinen Schulen ohne Verbund.

5. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

a) Mit der Übertragung der Zuständigkeit der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen an die Regierungspräsidien kann vorhandenes Fachwissen ressourcenschonend und im Sinne einer Vermeidung von Doppelstrukturen optimal genutzt werden.

b) Mit der uneingeschränkten Zulassung von Schulverbänden mit der Gemeinschaftsschule wird die Flexibilität der Schulträger zur Auslotung einer optimalen Lösung vor Ort erhöht.

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

a) Durch die Übertragung der Zuständigkeit der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen an die Regierungspräsidien erfolgt eine sachgerechte Regelung für die Schulaufsicht über Gemeinschaftsschulen mit einer gymnasialen Oberstufe.

Das an den Regierungspräsidien vorhandene Fachwissen bezüglich der Hinführung zum und Durchführung des Abiturs gewährleistet eine optimale Fachaufsicht ohne Schaffung von Doppelstrukturen.

b) Mit der Änderung werden die Gemeinschaftsschulen im Hinblick auf die Möglichkeiten der Bildung von Schulverbänden mit den übrigen Schularten gleichgestellt. Dadurch entsteht für die Schulträger mehr Flexibilität vor Ort und Synergieeffekte zwischen den Verbundschulen können gefördert werden.